



Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB

1 Einleitung

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist der Änderung des Bebauungsplans mit ihrer Bekanntmachung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, die Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der

- Umweltbelange,
- Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und
- geprüften Planungsalternativen enthält.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 21 „Windpark Ost“ wird mit ortsüblicher Bekanntmachung am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stade wirksam. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurden die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß der §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt.

2 Ziel und Inhalt des Bebauungsplans

Die Gemeinde Oldendorf hat am 19.02.2015 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 „Windpark Ost“ gefasst.

Auf Grundlage des am 08.01.2015 in Kraft getretenen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2013 des Landkreises Stade wurde die Planung zum Repowering des bestehenden Windparks Kuhla aufgenommen, der derzeit auf dem Gebiet der Gemeinde Himmelpforten mit vier Windenergieanlagen besteht. Das im RROP festgelegte Vorranggebiet Windenergienutzung Kuhla (Gesamtgröße ca. 38 ha) verteilt sich flächenmäßig auf die Gemeinden Oldendorf und Himmelpforten. Der sachliche Teilabschnitt Windenergie des RROP wurde jedoch durch die Entscheidungen des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (Az. 12 KN 206/15 und 12 KN 208/15) für unwirksam erklärt, was zur Folge hat, dass die Vorrangfunktion des festgelegten Vorranggebietes derzeit keinen Bestand mehr hat.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wurde die Neuplanung des Windparks Oldendorf-Kuhla bereits durch Wirksamwerden der 17. Änderung des Teilflächennutzungsplans der ehemaligen Samtgemeinde Oldendorf mit Feststellungsbeschluss des Samtgemeinderates vom 27.10.2016 planungsrechtlich vorbereitet. Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird der Darstellung des Flächennutzungsplans nun entsprochen.

Durch die gemeindliche Teilung des ehemaligen Vorranggebietes ist es notwendig, den jeweiligen Gemeinden zugeordnet, zwei Bebauungspläne aufzustellen, um hierdurch eine geordnete, räumlich konzentrierte, sozial-, natur- und landschaftsverträgliche Entwicklung der Windenergienutzung zu sichern. Deshalb haben sich die Gemeinden entschieden, zu diesem Zweck jeweils einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Auf diesem Wege sollen die gemeindlichen Interessen an einer geordneten städtebaulichen Entwicklung geregelt und ein höchst mögliches Maß an Umwelt- und Sozialverträglichkeit der Windenergienutzung erreicht werden.

Da Planungsrecht für ein konkretes Vorhaben geschaffen werden soll, wird auf das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB zurückgegriffen: Der Bebauungsplan selbst setzt den planungsrechtlichen Rahmen für die Zulässigkeit des Vorhabens. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, der Bestandteil des Bebauungsplanes wird, umschreibt konkret das Projekt

(Ausgestaltung der Windenergieanlagen-Standorte und der Erschließung), im Durchführungsvertrag werden die Modalitäten zur Durchführung des Vorhabens geregelt (Kostentragung, Durchführungsverpflichtung und Ausführungszeiträume, bodenordnende Maßnahmen usw.).

Als Vorhabenträgerin für die Realisierung des Windparks Oldendorf-Kuhla ist die Firma wpd Windpark Nr. 425 GmbH & Co. KG aus Bremen an die Gemeinden herangetreten. Auf Grund des konkreten Vorhabens wird der Bebauungsplan als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt. Das Vorhaben sieht im ehemaligen Vorranggebiet Kuhla die Errichtung eines Windparks mit insgesamt vier Windenergieanlagen vor, wobei zwei der vier Anlagen innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „Windpark Ost“ der Gemeinde Oldendorf und zwei Anlagen innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36 „Windpark Kuhla“ der Gemeinde Himmelpforten vorgesehen sind.

Für diesen Standort möchte die Gemeinde Oldendorf nun mit Hilfe der Bebauungsplanung eine Feinsteuerung der Windenergienutzung vornehmen. Denn aufgrund der möglichen Auswirkungen, die Windenergieanlagen auf das Orts- und Landschaftsbild, auf natürliche Schutzgüter, wie zum Beispiel die Avifauna, sowie die Lebensbedingungen der Menschen haben können, ist es für die Gemeinde Oldendorf von großer Bedeutung, die ihr eingeräumten Möglichkeiten zu nutzen, um eine möglichst umweltverträgliche, räumlich konzentrierte und geordnete Nutzung der Windenergie im Plangebiet herbeizuführen. Sie hat sich daher dazu entschlossen, diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 aufzustellen, in dem die zukünftigen Standorte der zwei Windenergieanlagen sowie ihre Erschließung, ihre Höhe und Gestaltung festgelegt werden.

Ziel der Planung ist es, die Nutzung der Windenergie so zu gestalten, dass sie mit den gemeindlichen und sonstigen öffentlichen Interessen abgewogen sowie möglichst sozial-, natur- und landschaftsverträglich umgesetzt wird. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die möglichen Umweltauswirkungen bewertet und abgewogen. Im Rahmen der bauleitplanerischen Möglichkeiten wird die zukünftige Erzeugung der Windenergie in Oldendorf so gesteuert, dass die gemeindlichen Interessen an einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gewahrt bleiben.

3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Bebauungsplanänderung wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt.

Das Plangebiet liegt in einem insbesondere für Brutvögel und den Biotopschutz wichtigen Bereich. Erhebliche Beeinträchtigungen durch die geplanten Windenergieanlagen auf die im Gebiet und vor allem im nahen Umfeld lebenden Tierarten sind unter Beachtung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Die im Bereich des Plangebietes vorkommenden Fledermausarten werden durch die Planung voraussichtlich in geringem Maße beeinträchtigt, es werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wie Abschaltzeiten vorgesehen. Beeinträchtigungen der Vogelarten Weißstorch und Mäusebussard können nicht ausgeschlossen werden, sodass für diese Arten Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen werden.

Durch die Errichtung der Anlagen und den Ausbau und die Verbreiterung der Wege ergibt sich durch die Versiegelung ein erheblicher Eingriff in die Schutzgüter Biotop und Boden. Nach der Errichtung der Windenergieanlagen kommt es bau- und anlagebedingt durch die Überbebauung mit Mastfundament und Erschließungsanlagen zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden sowie von Biotopen. Die letztendlich durch die Anlagen und notwendige Erschließungen versiegelte Fläche ist jedoch verhältnismäßig gering. Dennoch wird die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Biotop erheblich beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung dieser Schutzgüter wird durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Auch nach Durchführung der Maßnahmen zur Vermeidung verbleiben voraussichtlich Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Der Bau der geplanten Windenergieanlagen hat einen unvermeidbaren Eingriff in das Landschaftsbild zur Folge. Die Anlagen werden weithin sichtbar sein. Von der Planung sind überwiegend Landschaftsräume von mittlerer Wertigkeit betroffen. Hinsichtlich des Landschaftsbildes liegt im Bereich des Plangebietes aufgrund der vorhandenen

Windenergieanlagen bereits eine Beeinträchtigung bzw. Vorbelastung vor. Von den Windenergieanlagen werden jedoch aufgrund ihrer Größe, Gestalt, Rotorbewegung und -reflexe großräumige Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes der Landschaft hervorrufen, was aufgrund des Plangebietes als Offenlandschaft noch verstärkt wird. Die Beeinträchtigung dieser Schutzgüter wird durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Die Empfindlichkeit des Menschen gegenüber der geplanten Nutzung ist als hoch einzustufen. Im Rahmen der Schallimmissionsprognose wurde errechnet, dass für den Tageszeitraum die Immissionsrichtwerte an den festgelegten Immissionsorten um mehr als 10 dB(A) unterschritten werden. Im Nachtzeitraum werden die Werte an fast allen Immissionsorten eingehalten. An drei Immissionsorten wird der Immissionsrichtwert um 1 dB(A) überschritten. Gemäß TA Lärm Ziffer 3.2.1 Absatz 3 ist eine Überschreitung um bis zu 1 dB(A) aufgrund der bestehenden Vorbelastung zulässig und stellt somit keine erhebliche Belastung des Schutzgutes dar.

Durch die Errichtung der Windenergieanlagen kommt es im Bereich der Siedlungsstrukturen zu Belastungen der anliegenden Wohngebäude durch Schattenwurf. Die maximal zulässige Beschattungsdauer liegt bei 30min/Tag und 30h/Jahr. Diese werden an einigen Immissionsorten überschritten. Die Einhaltung der Grenzwerte für Schattenwurf wird durch den Einsatz einer Abschaltautomatik sichergestellt.

Erholungsfunktionen werden im Plangebiet und seiner Umgebung nicht maßgeblich beeinflusst. Das Plangebiet weist keine besonderen Funktionen für die Erholungsnutzung auf. Es besteht darüber hinaus bereits eine Vorbelastung durch die bestehenden Windenergieanlagen. Die erforderliche Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen kann zu einer zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung sowohl durch Anstrich als auch Feuer führen. Mit der vorgesehenen Höhenbegrenzung auf 220 m, einer einheitlichen Gestaltung der Anlagen sowie der bedarfsgerechten radargesteuerten Nachtbeleuchtung sollen diese Auswirkungen reduziert werden.

Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Aufgrund der Planung sind Kompensationsmaßnahmen für die Beeinträchtigungen des Bodens, der Pflanzen, des Landschaftsbildes, des Wassers und der Tiere erforderlich. Es sind insgesamt fünf Maßnahmen vorgesehen. Dazu gehören die Anlage einer Baumreihe in der Gemarkung Oldendorf, die Entwicklung von Nahrungshabitaten für den Weißstorch in der Osteniederung, die Anlage einer Baumreihe in der Gemarkung Himmelpforten, die Renaturierung eines Regenrückhaltebeckens des Oldendorfer Bachs sowie die Entwicklung einer ungesteuerten Sukzessionsfläche in der Gemarkung Oldendorf.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

4 Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sind Stellungnahmen eingegangen, die zu einer redaktionellen Überarbeitung der Planung führten. Es ergingen Hinweise zu den Themen Raumordnung, Brandschutz, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Denkmalschutz, Naturschutz, Kompensations- & Vermeidungsmaßnahmen, Waldabstand, Maß der baulichen Nutzung, Erschließung, Abstandsflächen, Flugsicherung, Landwirtschaft, vorhandene Versorgungsstrukturen, Schall- & Schattenimmissionen, Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB, Anstoßwirkung der amtlichen Bekanntmachung.

5 Abwägung der Planungsalternativen

Aufgrund der grundlegenden planerischen Vorgaben und Zielsetzungen ergeben sich praktisch keine anderweitigen, sinnvollerweise in Frage kommenden Planungsmöglichkeiten. Für den Windpark wurde unter Berücksichtigung aller zum Tragen kommenden Möglichkeiten und Restriktionen

die bestmögliche Konfiguration hinsichtlich der Windenergieanlagen-Standorte - insbesondere im Zusammenhang mit dem in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36 der Gemeinde Himmelpforten - und deren Ausgestaltung gewählt. Sich wesentlich unterscheidende Alternativen zur Planung sind zudem nicht absehbar.